Monatschrift

der

Oesterreichisch-Israelitischen Union.

Nr. 2. Wien, Mitte Februar 1906. 18. Jahrgang.

Der Justiz-Irrtum an Hilsner.

Der Polnaer Ritualmordprozess.*)

Von Rechtsanwalt Dr. Arthur Nussbaum in Berlin.

Unter den für die Kultur der Gegenwart so beschämenden Ritualmordprozessen ist der Polnaer vielleicht der traurigste, weil er allein zu einer Verurteilung des der Mordtat bezichtigten Juden — des Schustergesellen Leopold Hilsner — geführt hat. Aber gerade deshalb wird dieser Fall nicht zur Ruhe kommen, so lange es noch Menschen gibt, die willens sind, für die Gerechtigkeit zu kämpfen; und die Notwendigkeit, das begangene Unrecht zu sühnen, ist umso dringender, als der unglückliche Verurteilte noch am Leben ist. Denn die Todesstrafe ist nicht vollstrekt, sondern vom Landesherrn in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt worden.

Zu der Verurteilung Hilsners ist es auf folgende Weise gekommen: Am 1. April 1899, dem Tage vor den christlichen Ostern und während des jüdischen Passahfestes, das am 25. März begonnen hatte, wurde dicht an dem Wege der böhmischen Stadt Polna nach dem einige Kilometer entfernten Dorfe Klein-Wieznitz im Jungholz des sogenannten „Brezinawaldes" die neunzehnjährige Häuslerstochter Agnes Hruza aus Klein-Wieznitz tot aufgefunden. Auf der linken Seite des Halses der Leiche klaffte eine scharfrandige Wunde; auf der rechten Seite des Halses befand sich eine Strangulations- (Umschnürungs-) Furche, auf dem Kopfe eine Anzahl von Wunden; das Haar war blutverklebt. Die Leiche war mit zwei über den Kopf gezogenen Leibchen, ferner mit Beinkleidern, Strümpfen, Schuhen, anscheinend Resten desselben,

*) Das Buch des Rechtsanwaltes Dr. A. Nussbaum über den Polnaer Ritualmordprozess, zu welchem der berühmte Strafrechtslehrer Geheimrat Franz v. Liszt ein aufsehenerregendes Geleitwort schrieb, hat die Frage der Revision des Hilsner-Prozesses mächtig in Fluss gebracht. Da die Einzelheiten dieses Prozesses im Laufe der Zeit manchen unserer Leser aus dem Gedächtnisse entschwunden sein mögen, glauben wir die vorstehende zusammenfassende Darstellung, welche Dr. Nussbaum selbst in der Berliner „Jüdischen Presse" veröffentlicht hat, in unserer Monatschrift reproduzieren zu sollen.

dem Hemd und Pulswärmern angetan; die übrigen Kleidungsstücke waren in einer Entfernung von 6 bis 25 Meter nach allen Richtungen verstreut. An der Fundstelle fand sich eine handtellergrosse Blutfläche; dagegen war das obere Leibchen blutdurchtränkt; ebenso entdeckte man 6 Meter von der Leiche in einer nur 2 Meter vom Wege entfernten Bodenvertiefung eine zirka 25 Zentimeter lange, 15 Zentimeter breite blutbesudelte Stelle; es war zu sehen, dass dort ein Körper gelegen hatte. Auch lag dort ein blutiges Stück weisser Leinwand mit Kalkflecken, anscheinend von einer Maurerschürze; unverkennbar hatte der Täter damit das Messer abgewischt; es klebten noch Haare vom Kopf der Leiche daran. Ferner fand sich ein 127 Zentimeter langer Strick, an einer Stelle blutig eingeschnitten; auch hieran klebten Haare, Spuren, die auf ein Sittlichkeitsverbrechen hingewiesen hätten, wurden nicht bemerkt; auch war bekannt, dass die Ermordete keinerlei Verkehr mit Männern unterhalten hatte.

Agnes Hruza hatte mit ihrer Mutter und einem 28jährigen Bruder Johann zusammengelebt. Auf diesen fiel der erste Verdacht. Etwas Unheimliches hatte von jeher der Familie angehaftet. Der Vater war eines Tages tot aus dem Walde nach Hause gebracht worden. Johann Hruza war ein verschlossener, geiziger Mensch, der sich von seinen Altersgenossen und ihren Vergnügungen fernhielt. Mit seiner Schwester Agnes hatte er in Unfrieden gelebt. Am 19. März hatte ein Streit zwischen ihnen stattgefunden, weil er für Agnes, die das Haus verlassen und in Dienst gehen wollte, ein Kleid bezahlen sollte. Hauptsächlich wurde der Bruder, der Maurer war, durch das bei der Leiche gefundene Stück Maurerschürze belastet. Auch einige andere Umstände waren auffällig. Agnes Hruza war seit dem 9. März täglich zu der Polnaer Näherin Prchal in Arbeit gegangen. So auch am 29. März; an diesem Tage war sie gegen 5 1/4 Uhr von der Prchal nach Hause weggegangen und noch um 5 1/2 Uhr zirka 1 1/2 Km. von der Fundstelle auf dem Nachhausewege gesehen worden. Nach Angabe ihrer Angehörigen war sie nicht mehr nach Hause zurückgekehrt. Obschon sie nun, wie festgestellt wurde, noch niemals über Nacht vom Hause weggeblieben war, entschloss sich die Mutter erst am Freitag nach dem Verbleib ihrer Tochter bei der Prchal nachzufragen, erkundigte sich aber hier merkwürdigerweise nicht sogleich nach der Agnes, sondern nach deren Körbchen, das am Tatorte gefunden wurde. Johann Hruza war seinerseits bereits am Donnerstag Morgens um 6 Uhr in dem benachbarten Seelenz gewesen, um dort zu beichten; weil aber der Geistliche noch schlief, ging er sofort nach Polna und legte dort die Beichte ab; eine Erkundigung über den Verbleib seiner Schwester zog er nicht ein.

Einige andere, geringfügige Verdachtsmomente will ich hier übergehen. Es war aber auch noch eine zweite Spur vorhanden.

Ein unermittelt gebliebener Täter hatte nämlich schon mehrfach in den Wäldern um Polna Mädchen überfallen, und gerade am 28. und 29. März hatte sich ein unheimlicher Mensch in der Gegend der Fundstelle gezeigt. Agnes Hruza hatte einige Tage vorher einer Freundin erzählt, im Walde zwischen Klein-Wieznitz und Seelenz treibe sich ein Mensch herum, der sie aufhalte ; der Weg sei dort unsicher.

Aber weder die eine noch die andere Spur wurde ernstlich verfolgt — der Ritualmordwahn war die Fährte, auf der man den Täter zu finden hoffte. Der Blutaberglaube ist in der antisemitisch verhetzten tschechischen Landbevölkerung Böhmens sehr verbreitet, und da hier ein neunzehnjähriges Mädchen während der jüdischen Osterfeiertage ermordet worden war, da die Leiche überdies eine Schnittwunde am Halse zeigte, so begann man alsbald ein jüdisches Religionsverbrechen zu wittern. Als eine des Verbrechens fähige Person erschien der Bevölkerung der 32jährige, arbeitsscheue Schuster Leopold Hilsner, der nebenan von der Schneiderin Prchal, der Arbeitgeberin der Ermordeten, wohnte. Ausserdem trieb er sich häufig im Brezina-Walde herum; mehrere Zeugen hatten ihn am 29. März, Nachmittags gegen 3 Uhr, in der Richtung nach dem Brezina-Walde gesehen, was Hilsner jedoch bestritt. Obschon nun jener Wald von den Bewohnern Polnas vielfach zu Spaziergängen benutzt wird und in einem Aufenthalt dort an sich nichts Auffälliges liegt, obschon ferner mehrere Haussuchungen bei Hilsner völlig ergebnislos blieben, genügten die angeführten Umstände dem die Untersuchung leitenden Gendarmerie-Wachtmeister K l e n o w e c, um am 4. April zur Verhaftung Hilsners zu schreiten. Der Bezirksrichter R e i c h e n b a c h, der sich völlig passiv verhielt, bestätigte die Massregel unter dem Drucke der öffentlichen Meinung. Die Verhaftung Hilsners gab das Signal zu Exzessen gegen die Juden sowohl in Polna wie in anderen Städten und es setzte jetzt eine antisemitische Agitation von unerhörtem Umfange ein, welche es bald dahin brachte, dass alle Spuren der Tat verwischt wurden. Die antisemitische Presse überschwemmte das Land geradezu mit erlogenen und aufreizenden Nachrichten, mit rohen Angriffen nicht nur gegen die Juden, sondern auch gegen die untersuchungführenden Beamten, und wo sich die Presse allzusehr durch das Strafgesetz gehindert fühlte, musste die Immunität der antisemitischen Reichsrats-Abgeordneten dazu dienen, den unsinnigsten Gerüchten die Straffreiheit und die weiteste Verbreitung zu verschaffen. Daneben sorgten Redner, Broschüren, besonders Flugblätter und Ansichtspostkarten mit bildlichen Darstellungen des „Ritualmordes“ für die Aufwühlung der Volksmassen. Schliesslich liess sich in Polna selbst, dem Gerichte zum Hohne, ein antisemitisches „Rechtskomitee“ nieder, das eine förmliche Untersuchung im grössten Stile eröffnete. Dutzende von Zeugen vernahm und

sich dabei noch der Unterstützung der Gemeindebehörden zu erfreuen hatte. Leider blieb auch die Geistlichkeit diesem Treiben nicht ferne, und die von den Antisemiten heftig bedrängte Regierung setzte ihm einen auffällig schwachen Widerstand entgegen, ja, der Justizminister Ruber, den beeinflusst zu haben die Antisemiten sich offen rühmten, liess die unflätigsten Beschimpfungen der Richter und anderer Justizpersonen ungestraft hingehen und die Untersuchung völlig in das Fahrwasser des allgemeinen Aberglaubens geraten.

Aus der durch alle diese Umstände bewirkten systematischen Irreführung der öffentlichen Meinung, aus der masslosen Verhetzung der Bevölkerung, aus den politischen und religiösen Leidenschaften, deren Flammen über den Prozess emporloderten, musste sich notwendig die Suggestion der Massen ergeben, die den Schlüssel für das Verständnis des Prozesses liefert: die Vorstellung des „Ritualmordes“ wird allmählich zur herrschenden, trübt die Erinnerung und verwirrt das Urteil, am meisten bei den vorwiegend den niederen Schichten der Landbevölkerung angehörenden Zeugen, aber freilich nicht nur bei ihnen.

So begann denn nach der Verhaftung Hilsners das Belastungsmaterial zusammenzuströmen, allerdings sehr langsam.

Am 24. April meldete sich ein Fuhrmann Cink, der gesehen haben wollte, wie Hilsner mit zwei anderen, jüdisch aussehenden jungen Männern — der eine von ihnen habe gehinkt — und zwar alle mit Zigaretten im Munde, am 29. März, etwa zehn Minuten nach 5 Uhr ein Gässchen hinuntergelaufen seien, von dem aus man über einen kleinen Bach auf dem Weg nach der Brezina und Klein-Wieznitz gelangt. Einige Andere bestätigten diese Angaben. Aber die Zeugen wussten bei jeder Vernehmung mehr, als bei der vorangegangenen und widersprachen sich in entscheidenden Einzelheiten; namentlich war es ganz unmöglich, mit einiger Sicherheit festzustellen, ob sich der von ihnen bekundete Vorgang tatsächlich am 29. März abgespielt hatte. Schliesslich meldete sich gar ein Zeuge, der Hilsner mit seinen beiden Begleitern gleichfalls am 29. März um 5 Uhr gesehen haben wollte, jedoch an einer ganz anderen Stelle und auf einem ganz anderen Wege, der allerdings auch nach der Brezina führte.

Diese Gruppe von Zeugenaussagen war ein Hauptpfeiler der Anklage gegen Hilsner. Als weiteres Belastungsmaterial diente der Staatsanwaltschaft eine alte graue, bei einer Haussuchung gefundene Hose Hilners, auf deren Rückseite sich rechts zwei kleine rostfarbene Flecken befanden. Der Gerichtschemiker hatte erklärt, sie seien „mit grosser Wahrscheinlickeit“ als Menschenblut anzusehen. Diese Hose war fünf Jahre getragen, zwei Jahre von einem Fabrikanten Hitschmann, der sie Hilsner geschenkt hatte, und drei Jahre von letzterem. Das hinderte den Staats-

anwalt nicht, ein höchst bedenkliches Symptom darin zu erblicken, dass Hilsner die Herkunft dieser beiden kleinen Flecke nicht aufklären konnte! Zum Ueberfluss aber erklärte die medizinische Fakultät der Universität Prag in ihrem Obergutachten, dass die Angabe des Gerichtschemikers unrichtig sei, dass vielmehr an der Hose Blut nicht nachgewiesen werden könne.

Der einzig tatsächlich vorhandene Verdachtsgrund gegen Hilsner lag darin, dass er sein Alibi für den Spätnachmittag des 29. März nicht nachzuweisen vermochte. Aber ein irgendwie stichhaltiger Beweis kann selbstverständlich darin nicht gefunden werden. Wer ist wohl imstande, nicht nur anzugeben, sondern auch nachzuweisen, wo er sich, sagen wir auch nur vor einer Woche zu einer bestimmten Stunde befunden hat? Am wenigsten ist das von einem Bummler wie Hilsner zu verlangen, dem ein Tag wie der andere verstrich. Ueberdies gaben die Alibizeugen, auf welche Hilsner sich berief, zum grösseren Teile zu, mit ihm zusammengewesen zu sein; sie konnten nur nicht sagen, ob gerade am 29. März. In zwei Fällen fand Hilsner allerdings bei seinen Alibizeugen Widerspruch; in dem einen Falle lässt sich jedoch beweisen, dass auf Seiten des Angeklagten nur eine Verwechslung des Datums vorgelegen hatte; in dem anderen Falle handelte es sich um einen höchst anrüchigen Zeugen, der viel weniger glaubwürdig war, als Hilsner selbst.

Das sonstige Belastungsmaterial der Anklageschrift war ohne jeden Belang. Da waren einige Zeugen, die bei Hilsner ein „Schlächtermesser“ gesehen haben wollten (er hatte ihnen wahrscheinlich sein Taschenmesser gezeigt); Anderen war er nach dem Morde verstört vorgekommen u. dergl. Irgendwelche Ueberführungsstücke — ausser der grauen Hose — waren nicht vorhanden; trotz aller Haussuchungen und Visitationen wurde weder ein blutiges Kleidungs- oder Wäschestück, noch ein verdächtiges Instrument, noch eine Verletzung am Körper Hilsners gefunden. Man sollte es nicht für möglich halten, dass der Staatsanwalt sich nicht scheute, auf solcher Grundlage die Anklage wegen Mordes zu erheben, eine Anklage, die bei der zu erwartenden Zusammensetzung der Geschwornenbank angesichts der leidenschaftlichen Erregung der Bevölkerung aller Voraussicht nach zur Verurteilung führen musste.

Nach der Erhebung der Anklage ergaben sich nun noch zwei weitere, dem Beschuldigten gefährliche Momente, vor allem die Aussage des Zeugen Peter Pesak, der sich im August 1899 — also fünf Monate später — mit der Bekundung meldete, er habe am 29. März Nachmittags kurz nach 5 Uhr von der Strasse nach Dobroutow aus, d. h. in einer Entfernung von siebenhundert Metern (!!) den Angeklagten nebst den beiden Begleitern an der späteren Fundstelle der Leiche lauernd stehen sehen. Die Aussage Pesaks musste schon wegen der Entfernung, auf welche er

die beiden Täter erkannt haben wollte, unglaublich erscheinen. Eine Sehprobe, die man an Ort und Stelle mit dem Zeugen abhielt, ergab, dass er sogar eine durch Hinken auffällige und ihm bekannte Person auf die fragliche Entfernung nicht wieder zu erkennen vermochte. Aber man suchte den Ausfall der Sehproben auf schlechtere Beleuchtung und dergleichen zurückzuführen, und die ärztlichen Sachverständigen gaben die Möglichkeit zu, dass Pesak die von ihm bekundete Beobachtung gemacht haben könne. Die Einholung eines Obergutachtens wurde vom Gerichtshof abgelehnt, trotz der traurigen Erfahrungen, die man, wie wir noch sehen werden, in diesem Prozess — übrigens auch in allen anderen Ritualmordprozessen — mit den erstinstanzlichen, ärztlichen Gutachten gemacht hat. Ebenso verfiel der Ablehnung der Antrag des Verteidigers, dass die Geschwornen sich selbst an Ort und Stelle davon überzeugen sollten, ob Pesak von seinem Standorte aus den Angeklagten habe erkennen können. Wäre diesem Antrage stattgegeben worden, so würden sich die Geschwornen durch den Augenschein sofort von der Unhaltbarkeit der Aussage überzeugt haben. Uebrigens ist die Bekundung Pesaks auch auf allen anderen Seiten angreifbar. Abgesehen davon, dass das Wiedererkennen auf eine solche Entfernung, selbst wenn es möglich ist, doch immer ganz unsicher wäre — waren die Angaben Pesaks unglaubwürdig, nicht nur nach ihrem ganzen Inhalt, sondern auch wegen der auffällig späten Meldung Pesaks, wegen der mannigfachen Widersprüche in seiner Aussage und wegen ihrer Unvereinbarkeit mit den Bekundungen anderer Zeugen.

Ein weiteres dem Angeklagten ungünstiges Moment ergab sich in der Schwurgerichts-Verhandlung selbst, nämlich durch die Zeugnis-Verweigerung der Mutter und des fünfzehnjährigen Bruders des Angeklagten. Dass die Angehörigen jedoch nicht etwa irgendwelche, Hilsner ungünstigen Umstände zu verschweigen hatten, geht daraus hervor, dass sie in der Voruntersuchung Zeugnis abgelegt und hier keineswegs etwas Belastendes bekundet haben. In der Verhandlung vor dem Schwurgericht waren sie, nachdem sie schon wiederholt Gegenstand von Exzessen gewesen, eingeschüchtert und zogen es vor, zu schweigen, um den Pöbel nicht noch mehr zu reizen. Der Mutter kam es vor Allem darauf an, ihre eigene Haut in Sicherheit zu bringen. Man muss bedenken, dass es sich hier um Persönlichkeiten von niedrigstem moralischen und intellektuellen Niveau handelt.

Den Höhepunkt der ersten Schwurgerichts-Verhandlung (in Kuttenberg) bildeten die Aussagen der Polnaer Gerichtsärzte über den Leichenbefund. Ihr erstes Gutachten, das sie am 6. April erstattet hatten, lautete lediglich dahin, dass die Halsschnittwunde die Hauptursache des Todes gewesen sei. Als aber infolge der antisemitischen Agitation das Gericht am 17. April die Aerzte zum zweitenmal vernahm und ihnen die Frage nach dem Verbleib

des Blutes vorlegte, erklärten sie, die Leiche sei „völlig ausgeblutet gewesen“ und das aufgefundene Blut entspreche nicht der Menge, die man hätte erwarten müssen. Die implicite hierin enthaltene Annahme der Blut-Entziehung und -Wegschaffung, d. h. des Ritualmordes, wurde nun von den Aerzten in der Schwurgerichts-Verhandlung noch weiter ausgeführt und zu ihrer Hypothese stimmte die von der Anklage nach den Aussagen von Cink und Pesak supponierte Mehrheit der jüdischen Täter auf das Trefflichste. Die Verhandlung stand daher völlig unter dem Zeichen der Blutbeschuldigung; ein anderes Motiv der Tat wurde überhaupt nicht ernstlich in Betracht gezogen, und die Geschwornen trugen kein Bedenken, ihr Schuldig gegen den Angeklagten auszusprechen.

Aber da die Mängel der ersten Verhandlung, insbesondere die Haltlosigkeit des gerichtsärztlichen Gutachtens über den Leichenbefund, gar zu offen zu Tage lagen, gab der oberste Gerichtshof, an den sich der Verteidiger mit der Nichtigkeitsbeschwerde wandte, dem Rechtsmittel statt und er forderte zunächst ein Obergutachten der tschechischen medizinischen Fakultät der Universität Prag ein. Dieses führte den Tod der Agnes Hruza gleichfalls auf Verblutung infolge der Halswunde zurück, erklärte aber, dass das aufgefundene Blut dem mutmasslichen Blutverlust entspreche und dass das Motiv für die Straftat wahrscheinlich auf sexuellem Gebiete zu suchen sei. Damit war sowohl über das Gutachten der Gerichtsärzte, wie über die Ritualmord-Theorie der Stab gebrochen. Letztere wurde demgemäss in der erneuten Verhandlung vor dem Schwurgericht zu Pisek, vor welches der Kassationshof den Prozess verwiesen hatte, offiziell nicht mehr zugelassen. Tatsächlich blieb jedoch das Beweismaterial der Anklage auf den Ritualmord zugeschnitten, ja, die Tat konnte überhaupt nicht anders erklärt werden, da die Annahme eines Lustmordes weder zu dem sexuell völlig normalen Hilsner, noch zu der Mehrheit der Täter passte.

Die Beweismittel des Staatsanwalts erfuhren in der zweiten Verhandlung noch eine Bereicherung durch das sogenannte „Geständnis“ Hilsners. Dem Angeklagten, der nach seiner ersten Verurteilung vor Angst fast besinnungslos war, wurde nämlich von seinen Mithäftlingen und vielleicht auch von dem Gefangenaufseher gesagt, er werde mit einer leichteren Strafe davonkommen, wenn er seine Mittäter angebe; andernfalls würde er gehängt werden. Da gerade im Gefängnis ein Gerüst für Telephonzwecke erbaut wurde, so bedeutete man ihm, dass schon der Galgen für ihn gezimmert werde. In seiner Todesangst machte Hilsner zunächst zwei auswärtige jüdische Bettler, Erbmann und Wassermann, die früher gelegentlich bei seiner Mutter übernachtet hatten, als Mittäter namhaft. Es stellte sich aber bald heraus, dass der eine am 29. März in einem Krankenhause gelegen, der andere sich in Mähren umhergetrieben hatte. Hilsner, der alles zugab, was man

von ihm verlangte, sagte nunmehr, ein fremder polnischer Jude sei der Mittäter gewesen; schliesslich aber, nachdem er zur Besinnung gekommen war, widerrief er alles und erklärte seine Angaben für ein Produkt seiner Todesangst. Ganz konnte sich auch der Staatsanwalt der Richtigkeit dieser Erklärung nicht verschliessen, und er erhob deshalb gegen Hilsner zugleich die Anklage wegen Verleumdung des Erbmann und des Wassermann. In der Tat ist Hilsner wegen dieses Vergehens verurteilt worden.

Dazu gesellte sich aber noch eine dritte Anklage. Am Sonntag den 17. Juli 1898 war eine Dienstmagd Marie Klima aus Oberwieznitz bei Polna auf unerklärliche Weise verschwunden. Am 31. Oktober 1898 fand man in einem Walde unweit von Polna ein Skelett, vermutlich das ihrige. Der Täter wurde nicht ermittelt; die Untersuchung schlief auch bald ein. Nach der Ermordung der Hruza aber lenkte sich der Verdacht der Ritualmord-Gläubigen natürlich alsbald auf Hilsner, zumal der Leichenbefund in beiden Fällen eine allerdings ganz oberflächliche Aehnlichkeit aufwies. Irgend welche Verdachtmomente gegen Hilsner waren nun freilich nicht vorhanden. Allmählich fanden sich aber auch hier die Belastungszeugen ein, zuerst wiederum Cink, der im Juli 1899 (!) plötzlich mit der Bekundung hervortrat, er habe am 17. Juli 1898, dem Tage des Verschwindens der Klima, diese zusammen mit Hilsner nachmittags auf der Kirchweih in Zhor (etwa eine Meile von Polna) gesehen. Bei einer späteren Vernehmung gab Cink sogar an, der „hinkende Jude“ sei auch dabei gewesen. Im Laufe der Zeit meldete sich nun noch eine ganze Reihe von Zeugen, die sich erinnerten, am 17. Juli 1898 den Angeklagten mit der Klima zusammen gesehen zu haben. Die weitaus Meisten kamen damit aber erst seit dem Dezember 1899 hervor, als gegen Hilsner die Untersuchung wegen Ermordung der Klima eingeleitet wurde. Dabei waren die Zeugen in allen Einzelheiten mit einander uneinig: ein Teil wollte das Paar in Zhor, ein anderer in dem 5—6 Kilometer entfernten Brezina, wo der sozialistische Arbeiterverein von Polna am 17. Juli ein Fest feierte, gesehen haben; auch über die Kleidung und Kopfbedeckung der Beiden gingen die Aussagen der Zeugen weit auseinander.

Mit diesen Bekundungen war also wenig anzufangen; aber seltsamerweise erstand auch hier dem Staatsanwalt in letzter Stunde ein Helfer, nämlich der Schustergeselle Anton Lang. Lang gab, zuerst am 17. August 1900, folgende Aussage ab: Er habe am 17. Juli 1898 abends den Angeklagten zusammen mit der Klima in dem Zuge der von der Brezina zurückkehrenden Festteilnehmer erblickt. Die Beiden seien in der Nähe eines Gasthofes verschwunden; er hatte 1 bis 2 Stunden auf sie gewartet und sie dann mit noch vier Juden, die Lang einzeln namhaft machte, in der Richtung nach dem Wege, unweit dessen die Leiche der Klima später gefunden wurde, unter allerlei verdächtigen Gesprächen sich

entfernen sehen; Hilsner sei neben der Klima gegangen und habe die linke Hand auf ihrer Schulter gehalten. Der Wahnwitz dieser Aussage lag auf der Hand. Da sie nur aus der Vorstellung des Ritualmordes zu erklären war, wagte der Staatsanwalt nicht, sie für die Anklage zu verwerten. Allerdings äusserte er sich darüber in einer so gewundenen Art, dass die Geschwornen gleichwohl die Aussage als wahr hinnehmen konnten und auch hinnahmen.

Dass die von den Belastungszeugen bekundeten Wahrnehmungen nur Trugbilder, nur Eingebungen einer erregten Phantasie waren, erwies sich mit aller wünschenswerten Klarheit dadurch, dass Hilsner sich am 17. Juli 1898 gar nicht in Polna oder Zhor, sondern in dem von Polna 17 km entfernten Iglau aufgehalten hatte. Er war nämlich seit Anfang Juni 1898 auf der Wanderschaft gewesen, war Mitte Juli nach Iglau gelangt und hatte am 17. Juli von dem Vorsteher der dortigen jüdischen Gemeinde ein Almosen erhalten, worüber sich eine Eintragung in dem Gemeinde-Armenbuch fand. Der Staatsanwalt musste wohl oder übel diesen Beweis als stichhaltig anerkennen, er suchte aber den Tatbestand jetzt so zu konstruieren, dass Hilsner das Almosen frühmorgens erhalten habe und sodann rasch nach Polna gegangen sei, wo ein Zeuge ihn schon um halb 12 Uhr vormittags gesehen haben wollte. Ueber das Zeugnis zweier (christlicher) Mädchen, die bekundeten, mit Hilsner noch am Nachmittage desselben Sonntags in Iglau gesprochen zu haben, setzte sich die Anklagebehörde mit einer unbegreiflichen Leichtherzigkeit hinweg. Aber freilich war die staatsanwaltliche Hypothese schon wegen der in Betracht kommenden zeitlichen und räumlichen Verhältnisse ein Ding der Unmöglichkeit.

Es fanden sich zwar noch einige Zeugen, unter ihnen Pesak, die den Angeklagten in der Zeit nach dem 17. Juli 1898 mehrfach nahe der späteren Fundstelle des Skeletts gesehen haben wollten, und der Staatsanwalt vermeinte auch hierin einen Verdachtsmoment zu finden, weil das Skelett angeblich mit mehreren verschiedenen Schichten Reisig und Moos bedeckt war und daraus auf eine wiederholte Bedeckung geschlossen wurde. Aber letztere war durchaus nicht erwiesen, und jede einzelne der Aussagen in mehr als einer Hinsicht angreifbar. Indessen kommt es darauf wenig an, denn dieses Verdachtsmoment, wenn es ein solches sein soll, ist so schwach, dass es sich nicht lohnt, darüber viel Worte zu verlieren. Weiteres Beweismaterial lag nicht vor. Trotz alledem wurde Hilsner auch im Falle Klima des Mordes angeklagt und zum Tode verurteilt! Wer noch eines menschlichen Gefühles fähig ist, muss angesichts solcher Verblendung von wahrem Grauen erfasst werden.

Nicht minder bestätigte im Falle Hruza das zweite Schwurgericht den Wahrspruch des ersten, und diesesmal versagte der Kassationshof der vom Verteidiger abermals eingelegten, allerdings

nur aus gewissen formellen Gründen zulässigen Nichtigkeitsbeschwerde den Erfolg. Der Justizminister traute allerdings dem Wahrspruch der Geschwornen nicht, sondern liess den „Doppelmörder“ zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigen. So ist Hilsner am Leben geblieben.

Der Kuttenberger Staatsanwalt hat den Fall Hilsner als die „österreichische Dreyfus-Affaire“ bezeichnet. Hoffen wir, dass man auch in Oesterreich in nicht allzu ferner Zeit wird sagen können: La verité est en marche!

Der Hilsner-Prozess.

Von **Dr. Karl Krall**, k. k. Oberlandesgerichts-Präsidenten a. D.

Wien, 10. Februar.

Wer ist „Hilsner“; was ist das für ein Strafprozess? Wer erinnert sich heute, dass im Jahre 1900 ein ganz armer Mensch, den unteren Volksklassen angehörig, wegen eines angeblichen Ritualmordes zum Tode verurteilt worden ist? Wir leben doch nicht mehr im Zeitalter Voltaires, wo das ganze französische Volk ihm zujubelte, als er sich zur Lebensaufgabe machte, einem unschuldig Verurteilten die Ehre wiederherzustellen; heute haben wir andere Freuden, andere Sorgen, andere Ziele. Und doch zwingt uns das von Dr. A. Nussbaum geschriebene Buch über den „Polnaer Ritualmordprozess“, uns das Schicksal Hilsners in das Gedächtnis zurückzurufen; dieses Werk erregt schon dadurch unsere Aufmerksamkeit, dass der grösste jetzt lebende Strafrechtslehrer, Professor Ed. v. Liszt, es mit einem Vorwort versehen hat, in welchem er den Fall Hilsner als eine Urkunde von einzigartiger Bedeutung für die Kulturgeschichte des ausklingenden neunzehnten Jahrhunderts bezeichnet. Der Inhalt des Buches wurde im Blatte vom 26. Jänner d. J. in ausgezeichneter Weise dargestellt, und ich komme daher auf denselben nur insoweit zurück, als es zur Würdigung meiner folgenden Bemerkungen notwendig ist.

Die Häuslerstochter Agnes Hruza wurde am 29. März 1899 in Polna ermordet; die Leiche wurde am 1. April in unmittelbarer Nähe des von Polna nach Klein-Wieznitz führenden Verbindungsweges im Brezinawalde gefunden. Da ein Motiv zur Verübung der Tat nach der Sachlage nicht festzustellen war, so musste natürlich ein Ritualmord vorliegen. Diese Annahme, die aus der in Polna herrschenden Stimmung zu erklären war, wurde von den Anhängern des Glaubens an den Ritualmord benützt, mit den schärfsten Mitteln wurde dieser Glaube verstärkt, in alle Kreise gebracht, und es wurde eine Nebenregierung eingesetzt, welche die Untersuchung in der Richtung des Ritualmordes führte; von der Ueberzeugung dieses Verbrechens sind — wie Liszt hervorhebt — die Aussagen der Zeugen getragen, in ihr liegt auch die

Erklärung für den sonst kaum begreiflichen Wahrspruch der Geschwornen. In dem genannten Buche wird nun dargelegt, wie die Suggestion von seiten dritter Personen auf Zeugen und Richter wirksam durchgeführt wird, wie es eine normale natürliche Aussagefälschung gibt, so dass auch die beeideten Aussagen einer an sich wahrheitsliebenden Person nicht ohneweiters als übereinstimmend mit dem objektiven Sachverhalte gelten dürfen, sondern zunächst nur den Gegenstand einer psychologischen Untersuchung sein dürfen, die sich zu bemühen hat, das objektive Wahre von den subjektiven Zusätzen zu reinigen. Nun haben wir es hiebei keineswegs mit einer Hypothese des Verfassers zu tun; im Gegenteil, seit Jahren wird von ausgezeichneten Männern der Wissenschaft gelehrt, dass der Zustand dieser Hypnose und in dieser Beziehung die ungewollte Wahrheitsfälschung in Wahrheit bestehe. Wir können uns von dieser Erkenntnis nicht freihalten und sie, so unlieb es uns sein mag, von uns nicht fernhalten.

Die Bemühungen und Einwirkungen der Anhänger des Glaubens an den Ritualmord hatten denn auch den gewünschten Erfolg. In Polna wohnte ein junger Mensch, ein armer Jude, welcher sich zumeist dem Nichtstun ergab. Dieser wurde der Tat verdächtigt, und so geschah es, dass er — Leopold Hilsner — wegen Mordes angeklagt und vom Schwurgerichtshofe in Kuttenberg auf Grund des Wahrspruches der Geschwornen zum Tode verurteilt worden ist. Nach der Aktenlage konnte sich die Verurteilung nur auf zwei Momente stützen: einmal war das Gutachten der gerichtlichen ärztlichen Sachverständigen derart abgefasst, dass es der Annahme Vorschub leistete, es liege ein Ritualmord vor; und dann soll Hilsner zur Zeit der Tat am Tatorte gesehen worden sein. Abgesehen davon, dass dieser Umstand nicht einmal als erwiesen angesehen werden kann, ist zu berücksichtigen, dass die Tat Ende März, beiläufig 6 Uhr abends, also zu einer Zeit, wo es noch licht ist, verübt worden sein soll, und dass Hilsner nur auf dem öffentlichen Verbindungswege zwischen zwei Ortschaften, der damals ziemlich begangen war, sich befunden haben soll. Wie daraus ein Schuldbeweis konstruiert werden kann, ist wohl unerfindlich. Die Sache gelangte durch Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof; dieser erkannte das Unhaltbare des Gutachtens der Gerichtsärzte und wandte sich an die medizinische Fakultät der Prager Universität. Aus deren Aeusserung ergab sich, dass die Gerichtsärzte der ihnen gestellten Aufgabe nicht vollkommen gewachsen waren, und es wurde die Annahme beseitigt, dass ein Ritualmord vorliege. Der Oberste Gerichtshof hob dann das Urteil auf und wies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an den Schwurgerichtshof in Pisek. Bei der Verhandlung wurde von dem Vorhandensein eines Ritualmordes von seiten der öffentlichen Funktionäre gänzlich abgesehen, und gleichwohl wurde Hilsner abermals von den Geschwornen des Mordes an der Agnes

Hruza schuldig befunden, ohne dass neues Beweismaterial beigebracht worden wäre. Ja, die Geschwornen taten noch ein Uebriges: Am 17. Juli 1898 hat die Dienstmagd Marie Klima um 9 Uhr morgens das Haus ihres Dienstgebers in Ober-Wieznitz verlassen, um sich, wie sie sagte, nach Polna zum Gottesdienste zu begeben; seither kam sie nicht mehr zurück, und als am 27. Oktober ein Skelett im „herrschaftlichen Walde“ bei Polna aufgefunden wurde, nahm man an, dass die Klima ermordet worden sei. Hilsner wurde nun in Pisek von der Staatsanwaltschaft in mir nicht erklärbarer Weise auch wegen dieses Mordes angeklagt und dessen von den Geschwornen schuldig erklärt. Da hier von einem Ritualmord nicht einmal der entfernteste Verdacht vorlag, so stützte sich der Schuldbeweis nur auf den einen Umstand, dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, dass Hilsner am 17. Juli hätte am Tatorte sein können; erwiesen war dies aber keineswegs; die Verurteilung lässt sich wohl nur damit erklären, dass Hilsner, weil er, wie angenommen wurde, die Hruza ermordet hat, auch die Klima ermordet haben dürfte.

Wir stehen hier vor Verurteilungen, welche die gewichtigsten Bedenken wachrufen, und da muss man sich wohl die Frage vorlegen, ob die Bestimmungen unserer Strafprozessordnung ausreichen, um der Wiederkehr solcher Fälle vorzubeugen, und wie das Verhalten unserer öffentlichen Funktionäre war, welche es ermöglichten, dass Verurteilten auf der Grundlage von Inzichten erfolgten, welche wahrlich nicht als eine beruhigende Grundlage für einen Schuldspruch angesehen werden können.

Als in Kuttenberg die Anklage gegen Hilsner wegen des Mordes an Hruza erhoben wurde, war das Material nicht so ausreichend, dass unter normalen Umständen die Einbringung der Anklage als ausreichend begründet angesehen werden könnte; gleichwohl möchte ich unter den in Polna damals herrschenden Verhältnissen aus diesem Schritte dem Staatsanwalt keinen Vorwurf machen. Die öffentliche Meinung war in solche Aufregung versetzt worden, dass man in dieser Sache der Oeffentlichkeit nichts vorenthalten konnte. Eine andere Beurteilung kann das Verhalten des Staatsanwaltes in der Hauptverhandlung erfahren; es gibt Staatsanwälte, welche die schöne, ihren Beruf adelnde Stellung, welche der Strafprozess ihnen anweist, nicht erkennen; dieses Gesetz weist sie an, an der Findung des Rechtes in unparteiischer Weise mitzuwirken; sie haben das öffentliche Interesse zu wahren, welches in gleicher Weise davon berührt wird, dass kein Schuldiger straflos bleibt, aber auch dass niemandem Unrecht geschieht. Manche Staatsanwälte vermeinen aber, ihre Aufgabe erschöpfe sich in der Erwirkung der Verurteilung des Angeklagten; und so hat auch der Staatsanwalt in Kuttenberg in einseitiger Weise sich für die Verurteilung des Hilsner eingesetzt; nichts ist von ihm geschehen, um das Vorurteil des Ritualmordes zu be-

seitigen; denn dass ihm das Gutachten der Gerichtsärzte imponiert habe, kann ich nicht glauben. In geradezu leidenschaftlicher Weise ist aber dann der Vertreter der Privatbeteiligten aufgetreten, um auf die Geschwornen einzuwirken und den Schuldspruch von ihnen zu erlangen; und da fragt es sich, ob der Vorsitzende seine Pflicht getan habe, als er diese Ausführungen zuliess. Ich glaube nicht; aber wir stehen hier vor einer prinzipiellen Frage: Unser Strafprozess lässt es zu, dass der durch die strafbare Handlung Verletzte in der Verhandlung erscheint und seine Anträge und Ausführungen vorbringt; und dies darum, damit der Gerichtshof über die erhobenen Ansprüche entscheiden könne; aber nur zu diesem Zwecke kann er das Wort nehmen, der Schuldspruch geht ihn gar nichts an; es liegt weder im Wortlaut noch im Geiste unserer humanen Strafprozessordnung, dass zwei Ankläger gegen den Angeklagten losgelassen werden, am wenigsten einer, der sich die Rücksichten nicht auferlegen muss, welche immerhin für den Staatsanwalt zum Masshalten in seinem Auftreten verbindlich sind. Nun hat der Vorsitzende in Kuttenberg allerdings den Gerichtsgebrauch für sich; mir ist aber das Gesetz und nicht der Gerichtsgebrauch entscheidend. Was war nicht alles schon Gerichtsgebrauch! Der Gerichtshof in Kuttenberg konnte den Bestimmungen unserer Strafprozessordnung gemäss den Wahrspruch der Geschwornen als irrig aufheben und die Sache an ein anderes Geschwornengericht verweisen. Vielleicht liess er sich hievon durch die Erwägung abhalten, dass auch auf diese Weise ein anderer Wahrspruch der Geschwornen nicht zu erhoffen ist, und darin hätte er, wie sich in Pisek zeigte, recht gehabt; aber die Sache wäre doch schön gewesen und ein solcher Ausspruch hätte eine sittliche Befriedigung hervorrufen müssen. Die Strafprozessordnung trifft aber noch weitere Vorsorge gegen ungerechte Verurteilungen; der Oberste Gerichtshof ist berechtigt, ein solches Urteil aufzuheben und den ungerecht Verurteilten freizusprechen; dazu bedarf es aber eines Antrages der Generalprokuratur. Ob ein solcher gestellt wurde, ist nicht bekannt. Hilsner büsst die ihm zuerkannte lebenslängliche Kerkerstrafe in irgend einer Strafanstalt ab. Der Mahnruf ist in Nussbaums Buche ergangen, möge er gehört werden.

Der Fortschritt der Wissenschaft, wie er angedeutet worden ist, bringt für die Strafrechtspflege neue Gefahren, bietet neue ungeahnte Schwierigkeiten; bis nun sah der Richter bei Beurteilung der Aussage eines Zeugen sich nur vor die Frage gestellt, ob der Zeuge die Wahrheit sagen will oder nicht; jetzt aber weiss der Richter, dass infolge der Selbsttäuschung oft auch der wahrheitsliebende Zeuge die Unwahrheit spricht, weil er also aussagen muss und anders nicht kann. Hier das Richtige zu finden, ist für den Richter eine schwere Aufgabe; gründliche Sach- und Fachkenntnis, grosse Erfahrung sind hiezu nötig; ich glaube nicht,

dass der Geschworne hiezu geeignet ist. Es wäre ein harter, nicht zu verwindender Schlag für die Freiheit der einzelnen Staatsbürger und für die Pressfreiheit, wenn man den Geschwornen die politischen und die Pressdelikte entziehen und an die Staatsrichter ausliefern würde; diese taugen hiezu absolut nicht; aber für die anderen — sogenannten gemeinen — Delikte halte ich die Geschwornen nicht ausreichend.

Möge die Justizverwaltung fortfahren, an der Ausbildung, Kräftigung und Hebung unseres Richterstandes zu arbeiten, möge sie aus der papierenen Unabhängigkeit eine wirkliche Unabhängigkeit unserer Staatsrichter machen, möge sie unseren Richtern jenes Ansehen und jene Stellung verschaffen, welche sie beanspruchen können und wahrlich im ganzen und grossen auch verdienen.

Eine Anfrage an den Justizminister.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Februar 1906 haben die Abgeordneten Dr. Straucher und Genossen an den Leiter des k. k. Justizministeriums Dr. Klein folgende Interpellation gerichtet:

„Die jüngst von Dr. Artur Nussbaum, Rechtsanwalt in Berlin, veröffentlichte Schrift: „Der Polnaer Ritualmordprozess“, eine kriminalpsychologische Untersuchung auf aktenmässiger Grundlage, hat in weiten Kreisen berechtigtes Aufsehen hervorgerufen; denn sie gelangt nach gründlichster Prüfung der gegen den jüdischen Schustergesellen Leopold Hilsner erhobenen Anklage wegen Ermordung der am 1. April 1899 im Březinawalde bei Polna tot aufgefundenen Agnes Hruza sowie wegen Ermordung der Marie Klima, eines Mädchens aus Ober-Wieznitz bei Polna, das seit dem 17. Juli 1898 verschwunden war und der man ein am 27. Oktober 1898 im „Herrschaftlichen Walde“ bei Polna gefundenes Skelett zuschrieb, auf Grund vorurteilsfreier, wissenschaftlicher Studien der bezüglichen Strafakten, ferner der Hauptverhandlungsprotokolle über die Schwurgerichtsverhandlungen im September 1899 in Kuttenberg und im Oktober, bezw. November 1900 in Pisek, endlich eines weiteren, in der vorzitierten Schrift genau bezeichneten authentischen Quellenmaterials zum zwingenden Schlusse, dass die am 14. November 1900 vom Schwurgerichte in Pisek erfolgte Schuldigsprechung des Leopold Hilsner wegen Ermordung der vorbenannten Mädchen Agnes Hruza und Marie Klima und dessen Verurteilung zum Tode ein grauenvoller Justizirrtum, eine furchtbare Verirrung menschlicher Justiz ist, und dass es als eine unabweisbare sittliche Pflicht betrachtet werden müsse, aus Gründen der Gerechtigkeit und Humanität diesen grauenvollen Justizirrtum zu sühnen. Das bezeichnete Buch Nussbaums — herausgegeben Berlin 1906, Druck und Verlag von A. W. Hayns Erben — wurde

von dem rühmlichst bekannten, hervorragenden deutschen Strafrechtslehrer Dr. Franz v. Liszt einer kritischen Besprechung unterzogen und ist mit dessen „Vorwort“ versehen erschienen. Liszt schliesst dieses sein Geleitswort wie folgt: „Und so möchte ich das gründliche Studium der Schrift den Gebildeten aller Kreise, ganz besonders aber unseren deutschen Strafrechtspraktikern, wärmstens empfehlen. Es ist keine Tendenzschrift, was der Verfasser uns geliefert hat, sondern eine nüchterne, streng wissenschaftliche, überall auf dem Akteninhalt fussende Darstellung eines der interessantesten und lehrreichsten Prozesse aus dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts.“ Indem Liszt den Schuldspruch der Geschwornen als „kaum begreiflich“ bezeichnet und auf die traurige „Tätigkeit“ der bekannten privaten Untersuchungskommission in der Strafsache gegen Hilsner wegen Ermordung der Agnes Hruza hinweist, wird es nach der aktenmässigen Darstellung der Dr. Nussbaum'schen Schrift zur Gewissheit, dass die gegen Leopold Hilsner durchgeführten Strafprozesse Tendenzprozesse schlimmster Art gewesen sind, dass eine arge und wüste Agitation mit unlauteren Mitteln „gearbeitet“ hat — dass verwerfliche Vorurteile und künstlich konstruierte, erlogene Beweismittel den Gang der Strafprozesse sowie die Organe der Strafrechtspflege in ganz unstatthafter, ja gesetzwidriger Weise beeinflusst haben — dass die von aussen und von langer Hand geschürte Aufreizung — unter Duldung der staatlichen Organe — eine geradezu schrankenlose, umfassende, raffinierte Agitation der antisemitischen Presse entfesselt hatte, der bekannte, speziell österreichische Antisemitismus sich dieser Justizsache bemächtigte, die Mär der erlogenen Ritualmorde gewissenlos verbreitete, in Flugblättern, bildlichen Darstellungen, Ansichtspostkarten u. dgl. Presserzeugnissen weite Bevölkerungskreise aufhetzte, dass infolgedessen sogar vielfach Ausschreitungen und Exzesse gegen Juden verübt worden sind, und dass so weit und breit eine höchst ungesunde Atmosphäre erzeugt und die Phantasie der Bevölkerung, namentlich der bezeichneten Gegenden, wild erregt worden ist, aber auch die Leidenschaften und abergläubischen Vorstellungen vieler Bevölkerungsklassen aufgepeitscht wurden. Es ist auf Grund des aktenmässig gelieferten Nachweises in der Dr. Nussbaum'schen Schrift gewiss, dass Geschworne und Zeugen, aus diesen Volkskreisen entnommen, voreingenommen und beeinflusst gewesen, unter der Macht der geschaffenen Suggestionen, unter Vorurteilen und Wahnvorstellungen gestanden sind und gehandelt haben und dass die zur Uebung eines gerechten Richteramtes so notwendige Objektivität und Unparteilichkeit bei den Gerichtsverhandlungen und bei der Fällung des richterlichen Verdiktes bedauerlicherweise gänzlich gefehlt haben. So ist der zur Todesstrafe wegen angeblicher Verübung zweier Mordtaten verurteilte, aber bezeichnenderweise begnadigte — und dies zu lebenslänglicher

schwerer Kerkerstrafe verurteilte — Leopold Hilsner das Opfer eines furchtbaren Justizirrtums geworden! Das öffentliche Rechtsbewusstsein ist aufgerüttelt — und was früher die Ansicht vieler gewesen, was Tausende und Abertausende gerecht, unparteiisch und vorurteilsfrei denkender Menschen vertreten und verfochten haben, dass nämlich Leopold Hilsner unschuldig verurteilt worden ist — ist jetzt zur Gewissheit geworden. Eine entscheidende Voraussetzung und — sowohl von dem Staatsanwalt wie von den Geschwornen akzeptierte — Tatsache für die Verurteilung Leopold Hilsners ist seine Mitschuld an dem ihm zur Last gelegten Verbrechen, also die Mittäterschaft und Mitwirkung noch anderer Personen; aber warum haben seit nun mehr als fünf Jahren die hiezu berufenen und verpflichteten staatlichen Behörden nicht nach den Mitschuldigen Hilsners geforscht und gesucht? Die Revision der Strafsachen Hilsners ist unabweisbar geworden, wird nun im Namen der Gerechtigkeit gefordert! Die Aufhellung vieler dunkler Punkte und unaufgeklärter Vorgänge bei der Einleitung und Durchführung der Strafuntersuchungen in causa Agnes Hruza und gegen Leopold Hilsner mus endlich erfolgen. Die österreichische Justiz darf ihr Ehrenschild nicht beflecken lassen, muss vielmehr solches blank erhalten! Man darf nicht ungestraft die Amtsehre eines österreichischen Justizministers verunglimpfen! Ein österreichischer Justizminister kann auch nicht die gegen seine beschworene Amts- und Dienstpflicht gerichteten schweren Anschuldigungen ruhig hinnehmen oder vornehm ignorieren. Der Grund oder Ungrund, die Stichhältigkeit oder die Grundlosigkeit der von dem Abgeordneten Ernst Schneider gegen den ehemaligen k. k. Justitzminister Doktor Ignaz Edlen v. Ruber in den offenen Sitzungen des niederösterreichischen Landtages wiederholt (vom 28. April 1899 und vom 5. November 1905) erhobenen schweren Beschuldigungen muss erhoben und beweiskräftig festgestellt werden. Diese Beschuldigungen haben auch in den öffentlichen Blättern („Neue Freie Presse" vom 26. Jänner 1906, Dr. Blochs „Oesterreichische Wochenschrift" vom 11. und ? Februar und mehrere andere Nummern) Verbreitung gefunden und die „Neue Freie Presse" wirft folgende Frage auf: „Sollte eine Einwirkung aus jener höheren Sphäre auf den Gang des Prozesses erfolgt sein?" Das ist ein dunkler Punkt, welcher noch der Aufklärung bedarf und sie vielleicht dereinst finden wird. An der Spitze der Justizverwaltung stand damals der Justizminister Dr. v. Ruber."

Auch die „Wiener Sonn- und Montags-Zeitung" hat sich dieser Frage bemächtigt (siehe Nummern vom 22. und 29. Jänner 1906, sowie vom 5. und 12. Februar) vertritt energisch den Revisionsstandpunkt und bringt beachtenswerte Aufklärungen. Das Morgenblatt der „Neuen Freien Presse" vom Sonntag den 11. Februar 1906, Nr. 14.896, publiziert aus der Feder eines

hervorragenden und früheren hohen Justizbeamten folgenden Artikel (folgt im Wortlaute der folgende Artikel): „Der Hilsner-Prozess“ vom Oberlandesgerichts-Präsidenten Dr. Karl Ritter v. Krall.

Laut bestimmtester Versicherungen der „Wiener Sonn- und Montags-Zeitung“, deren Wahrheit durch Zeugen erhärtet werden kann und welche auch vom Verteidiger Hilsners, Dr. Auředníček, bestätigt werden, hat selbst der Kreisgerichtspräsident in Pisek, Winter, der die Schwurgerichtsverhandlung gegen Hilsner geleitet hat, nach der Verkündigung des Wahrspruches der Geschwornen und nach Fällung des Todesurteils gegen Hilsner, ausdrücklich geäussert: „dass er, der Kreisgerichtspräsident und Vorsitzende des Schwurgerichtshofes, von der Unschuld Hilsners überzeugt ist“. Der Gedanke, dass ein Unschuldiger wegen zweifacher Mordtaten verurteilt worden ist und nun mehrere Jahre eine schwere und verschärfte Kerkerstrafe büsst, ist derart beängstigend und furchtbar, dass jeder gerechte und gewissenhafte Mensch dringend schleunigste Remedur fordern muss. Diese kann aber nur in einer vorurteilsfreien, objektiven, allen parteipolitischen Beeinflussungen entrückten, gewissenhaften Ueberprüfung der gegen Leopold Hilsner durchgeführten zwei Strafprozesse wegen Ermordung der Agnes Hruza und Verschwindens der Marie Klima, in der Erforschung der materiellen Wahrheit und in der Uebung wahrhafter Gerechtigkeit, ohne Ansehen der Person sowie in der Durchführung einer Revision dieser Strafprozesse gefunden werden.

Da in einem Rechtsstaate das öffentliche Rechtsbewusstsein respektiert, der Rechtssinn der Bevölkerung gefördert, jede unstatthafte Beeinflussung der Justiz hintangehalten und eine Erschütterung der Rechtssicherheit vermieden werden soll, stellen die Unterzeichneten an Seine Exzellenz den Herrn Leiter des k. k. Justizministeriums die Anfrage:

> „„Ist derselbe geneigt, eine gründliche und völlig objektive Ueberprüfung aller Strafakten in den Strafprozessen gegen Leopold Hilsner wegen Ermordung der Agnes Hruza und Verschwindens der Marie Klima und sohin im Wege der k. k. Staatsanwaltschaft eine Revision dieser Strafprozesse ehestens zu verfügen und durchführen zu lassen?““

Wien, 12. Februar 1906.

Dr. Straucher, Ofner, Kolischer, Breiter, Pihuliak, Romanczuk, Wrabetz, Dr. Kos, Jaworski, Pernerstorfer, K. Seitz, Dr. Byk, Dr. Seinfeld, Resel, Hybeš, Rappoport, Dr. Ellenbogen, Rieger, Cingr, Eldersch, Nikolaj Wassilkó.

Dr. v. Ruber und der Polnaer Ritualmordprozess.

Die „Frankfurter Zeitung“ schreibt über die in der Interpellation Dr. Straucher und Genossen berührten Vorwürfe, die gegen den ehemaligen Justizminister Dr. v. Ruber erhoben werden: Diese Anschuldigungen wurden erhoben vom antisemitischen Abgeordneten Schneider am 28. April 1899 und am 5. November 1904 im niederösterreichischen Landtag gerufen: „Ob nicht wieder der Justizminister Geld eingesteckt hat? Der Justizminister Ruber ist auch bestochen, ich werde ihm schon zeigen!“ Und am 5. November 1904 erklärte derselbe Schneider, man verfolge ihn, „weil ich den Juden nicht nachgegeben habe und es dem Minister Ruber unmöglich gemacht habe, den Polnaer Ritualmord und andere Ritualmorde totzuschweigen. Wie er ihm das unmöglich gemacht habe, erfahren wir aus der „Oesterreichischen Wochenschrift“, in der folgendes mitgeteilt wird: Am 1. April 1899 war in Polna die unverehelichte Agnes Hruza ermordet aufgefunden worden. Die eingehenden Untersuchungen in mehreren Verhandlungen ergaben endgültig einen Sexualmord. Ein Gutachten der Gerichtsärzte vom 6. April 1899 hatte eine Halswunde als Todesursache erwähnt, ohne mit einem Worte einen auffallenden Blutmangel der Leiche oder irgend ein Symptom zu erwähnen, das nach dem in jener Gegend verbreiteten Ritualmordaberglauben auf ein derartiges Delikt hingewiesen hätte. Am 17. April aber richtete der Kuttenberger Untersuchungsrichter an das Bezirksgericht Polna das Ersuchen, die Gerichtsärzte zu befragen, ob nicht etwa bei der Leiche auffällig wenig Blut gefunden worden sei. Das Ersuchen wurde motiviert mit Nachrichten über den Mangel und die Wegschaffung des Blutes, welche Meinung augenfällig nur zur Beunruhigung der breiteren Volksschichten beitrage. Von diesem Tage an bewegte sich die Untersuchung wie das Verfahren gegen einen gewissen Hilsner ganz im Geleise der üblichen Ritualmordprozesse. Die antisemitische Partei nahm die Sache in die Hand, veranstaltete, ohne von der Behörde behindert zu werden, eine eigene Untersuchung, bearbeitete die ganze Bevölkerung und die Geschwornen. Hilsner wurde in Kuttenberg in der Tat wegen Ritualmordes zum Tode verurteilt und als nach einem Gutachten der Prager medizinischen Fakultät die Ritualmordklage nicht mehr aufrechterhalten werden konnte, der Prozess also erneuert werden musste, in Pisek zum zweiten Mal wegen Beihilfe, diesmal aber an einem Sexualmord zum Tode verurteilt, dann zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt. Er verbüsst noch jetzt diese Strafe.

Die entscheidende Wendung in der Sache Hilsner ist zwischen dem 6. und 17. April 1899 eingetreten. Am 13. April 1899 hat

der Abgeordnete Schneider den damaligen Justizminister Ruber aufgesucht und ihm einen im „Deutschen Volksblatt“ veröffentlichten Brief des Prager antisemitischen Redakteurs Husek vorgelegt, in dem er, Schneider, aufgefordert wurde, sich unverzüglich zum Justizminister zu begeben und die Entsendung einer unparteilichen Gerichtskommission zu fordern, weil der angeblich jüdische Bezirksrichter Reichenbach nicht verlässlich sei. Statt den Ueberbringer eines Briefes, in dem die Amtsehre eines Richters verunglimpft wurde, zur Türe hinauszuwerfen, erliess der Justizminister eine Verfügung, auf Grund welcher der Kuttenberger Untersuchungsrichter die verhängnisvolle Frage vom 17. April an die Gerichtsärzte von Polna richten musste. Mit welchen Mitteln ist es dem Abgeordneten Schneider gelungen, worin er sich berühmt, „dem Justizminister unmöglich zu machen, den Ritualmord totzuschweigen? Darüber geht eine dunkle Sage, auf die in der Interpellation Straucher, wie in der „Oesterreichischen Wochenschrift“ vom 2. Februar scharf hingewiesen wird. Kurz vor der Entdeckung des Mordes von Polna war das Verfahren wegen eines Sittlichkeitsdeliktes, begangen von dem Sohne eines bekannten Wiener Grossindustriellen, ohne jeglichen Beschluss durch eine Verfügung von oben eingestellt worden. Man kennt genau alle Personen, die bei dieser Einstellung mitgewirkt haben, und weiss auch, warum die Justiz plötzlich ein Auge zudrückte. Auch der Abgeordnete Schneider kannte diese Angelegenheit, und es wird behauptet, dass diese Kenntnis ihm das Mittel verschaffte, den Justizminister zu seinem Willen zu zwingen und später auszurufen: „Ob nicht der Justizminister wieder Geld eingesteckt hat?“

Diese Angelegenheit bedarf der Aufklärung. Die Ritualmordaffäre von Polna bedarf ihrer nicht mehr. Nach dem streng sachlichen Werk von Dr. Artur Nussbaum, dem Prof. Franz v. Liszt ein empfehlendes Vorwort mitgegeben hat, ist „der Polnaer Ritualmordprozess“ ein Kapitel unserer Kulturgeschichte geworden, dem niemand mehr ein Jota zufügen kann. Das politische Interesse der Antisemiten und der tschechischen Radikalen, für die das Urteil ja ein Sieg über die „Deutschen“ war, kann noch eine Zeitlang die Sühnung des am Schuster Hilsner begangenen Justizmordes aufhalten, aber nicht mehr verhindern. Der Anteil, den die Oeffentlichkeit an dem Verurteilten nimmt, ist zwar nicht sehr gross, wie denn auch Hilsner nicht weniger als eine erfreuliche Erscheinung ist, aber der Fleck auf der österreichischen Justizpflege ist es, der abgewaschen werden muss. Diese Reinigungsprozedur wird ein doppeltes Ergebnis haben: die Befreiung des unschuldig verurteilten Hilsner und — die Verantwortung des derzeitigen zweiten Präsidenten des obersten Gerichtshofes, Dr. v. Ruber.

Eine Stimme von Auswärts.

Das „Berliner Tageblatt“ schreibt:

Es gibt gewisse Vorkommnisse im öffentlichen Leben, die für den nüchtern beobachtenden und beurteilenden Verstand schlechthin unbegreiflich bleiben. Man muss vielmehr zu ihrer Erklärung auf gewisse dunkle Vorstellungen, gewisse in dem menschlichen Halbbewusstsein sich regende Empfindungen zurückgreifen, die sich dann in bestimmt gegebenen Fällen zu festen Meinungen, zu Ueberzeugungen verdichten und schliesslich sogar in Taten sich umsetzen können. In solchen Fällen ist man heutzutage geneigt, ja nach den Ergebnissen der modernen, physiologischen und pathologischen Forschungen im Bereiche der Nerven- und Gehirnfunktionen sogar verpflichtet, an eine Macht der Suggestion zu denken. Unter dem Einflusse eines derartigen, aus abnormen physischen Anreizungen sich zusammensetzenden suggestiven Momentes können vielfach Urteile über angeblich beobachtete Erscheinungen ausgelöst werden, die mit der Wirklichkeit nicht in Uebereinstimmung zu bringen sind. Und noch eines ist dabei nicht ausseracht zu lassen, der Umstand nämlich, dass derartigen suggestiven Momenten eine Fermentwirkung innewohnt. Mit einer blitzgleichen Geschwindigkeit durchzucken sie förmlich die widerstandsfähigen Gemüter und nehmen völlig von ihnen Besitz. In vergangenen Jahrhunderten, als noch ganz einseitige, vornehmlich religiös-kirchliche Vorstellungen in der Menschheit vorwalteten, so dass für rein verstandesgemässe Anschauungen wenig oder gar kein Raum übrig blieb, konnte man daher förmliche Ergriffenheitszustände bei Völkern beobachten, die alsdann zu solchen furchtbaren Erscheinungen wie die Geisslerfahrten, Tanzrasereien, Kinderkreuzzüge und ähnliches führten. Mit dem Vordringen einer besseren Naturerkenntnis, mit der weiteren Ausbildung der menschlichen Verstandes- und Urteilskräfte ist diese unselige, suggestive Macht, deren Kraftwurzeln aus dunklen Wahnvorstellungen entspringen, mehr und mehr gebrochen, in den Hintergrund unseres Bewusstseins geschoben worden. Nur zuweilen brechen noch hie und da, durch besondere, örtliche Anschauungs-Eigentümlichkeiten begünstigt, jene uralten, dunklen Gewalten, „die wir längst eingesargt wähnten“, plötzlich hervor und lösen dann ähnliche — allerdings räumlich eng begrenzte — Erscheinungen aus. Zu diesen An-Anschauungs-Rückständigkeiten — um dieses Wort zu gebrauchen — gehört der zuweilen noch hie und da in gewissen Gemütern herumrumorende Glaube an den Ritualmord. Welche furchtbaren Konsequenzen jedoch aus einer derartigen Anschauungs-Rückständigkeit sich unter gewissen, geeigneten Umständen ergeben können, dafür hat der bekannte Polnaer Ritualmordprozess, der mit der Verurteilung eines gewissen Leopold Hilsner sein be-

dauerliches Ende fand, einen bisher nur zu stark sinnfälligen Beweis geliefert. Allerdings ist die Ritualmordanklage schliesslich fallen gelassen worden, so dass nur eine Beschuldigung auf Mord übrig blieb. Allein auch hiefür lag ein so anfechtbares Beweismaterial vor, dass der Spruch der Geschwornen, der den Angeklagten des Mordes für schuldig erkannte, jedem Juristen sich als völlig unbegreiflich darstellen musste. Das Todesurteil ist denn auch wirklich nicht vollstrekt worden, so dass in diesem Falle wenigstens das Furchtbarste, nämlich ein Justizmord, noch verhütet werden konnte.

Aber mit diesem vorläufigen Abschluss jenes unglückseligen Vorganges kann sich das öffentliche Gewissen nicht beruhigen. Es heischt gebieterisch Aufhellung der dunkel gebliebenen Einzelheiten, die jenen verhängnisvollen Spruch der Geschwornen herbeigeführt hatten. Dieser in gleicher Weise sittlich gebotenen, wie psychologisch notwendig gewordenen Aufgabe hat sich ein Berliner Rechtsanwalt Dr. Arthur Nussbaum in einem soeben erschienenen Buche: „Der Polnaer Ritualmordprozess“ (Verlag A. W. Hayn's Erben Berlin) unterzogen. Der Verfasser hat auf aktenmässiger Grundlage den Prozess zum Gegenstand einer kriminal-psychologischen Untersuchung gemacht und damit vom Hause aus die zur Entscheidung drängende Frage aus dem engen Rahmen juristischer Kasuistik auf eine unvergleichlich höhere — man möchte sagen — erkenntnistheoretische Betrachtungsebene gehoben.

Kein Geringerer als der berühmte Berliner Strafrechtslehrer Professor v. Liszt hat auf diese Seite der Darstellung in dem Geleitworte aufmerksam gemacht, das er dem Buche auf seinen Weg in die Oeffentlichkeit mitgegeben. Ausdrücklich als einen sehr bemerkenswerten Beitrag zur Psychologie der Aussage bezeichnet Herr v. Liszt dieses Nussbaum'sche Buch, und in diesem Umstande erblickt er ein nicht zu unterschätzendes Verdienst des Verfassers. Auf die amtlichen Zeugenaussagen gestützt, weist Herr Dr. Nussbaum Schritt für Schritt die Macht der Suggestion nach, wie die im Volksaberglauben wurzelnden Vorstellungsbilder bei den Zeugenaussagen beeinflussend mitwirken, dann feste Form annehmen, bis schliesslich die Erzeugnisse einer erhitzten Einbildungskraft als wahrgenommene Tatsachen sich in der Erinnerung wiederspiegeln. Unter der psychologischen Behandlungsmethode, die Herr Dr. Nussbaum diesem Prozesse hat zuteil werden lassen, ist dieser Polnaer Rechtsfall geradezu ein Musterstück für praktische Kriminalpsychologie geworden, gleich erziehend und gleich belehrend für den Kriminalisten wie für den Psychologen. Aber auch der Kulturgeschichtsforscher wird beim Studium dieses Buches nicht leer ausgehen. Denn schon die Tatsache an und für sich, dass es noch im Jahre 1900 möglich war, in einem Kulturlande wie Böhmen einen Ritualmordprozess von staats-

wegen anzustrengen, ist schon in höchstem Masse lehrreich und beweist nur von neuem die von Goethe ausgesprochene Wahrheit: „Ein Volk wird niemals klug, ein Volk wird niemals alt, ein Volk beibt ewig jung“; das heisst, ein Volk bleibt ewig gewissen suggestiven Elementen leicht zugänglich. Allein Aufgabe der Rechtspflege ist und bleibt es, diese suggestiven Elemente nicht Herren werden zu lassen in den Gerichtsverhandlungen. Sollte das Nussbaum'sche Buch die indirekte Veranlassung zur Wiederaufnahme des Verfahrens abgeben, dann würde dem Verfasser ein doppelter Lohn für seine Mühe winken. J. K.

Das allgemeine Wahlrecht und die Juden.

Ueber die Wahlreform des Herrn von Gautsch ist unmittelbar nach ihrer Geburt heftiger Streit entbrannt. Der Kuhhandel um ein paar Mandate mehr oder weniger, den Deutsche und Slaven schon vorher in den diversen Ministerbureaus betrieben, wird nun auf offenem Markte fortgesetzt. Das Prinzip des allgemeinen Wahlrechtes, das zum erstenmale die reaktionären Wälle des alten Oesterreich durchbrechen soll, lässt die nationalen Parteien vollkommen kalt; ihr einziges Bemühen ist darauf gerichtet, durch Künsteleien in der Wahlkreiseinteilung das gleiche Wahlrecht in ein möglichst ungleiches zu verwandeln. Wir Juden haben an diesem kleinlichen Schacher nicht das mindeste Interesse; aber in Zukunft wird man uns mit dem beliebten Vorwurfe, dass gerade wir aus der Politik ein Geschäft machen, vom Leibe bleiben müssen, und wenn man ihn dennoch gegen uns erheben sollte, so werden wir ihn mit Zinsen zurückgeben können.

In treuer Befolgung des Grundsatzes, dass die Juden überall und jederzeit allen politischen und kulturellen Fortschritt zu fördern haben, weil mit jeder Erweiterung der Volksrechte und der Volksbildung auch unsere staatsbürgerlichen Rechte gefestigt und die gegen uns verbreiteten Vorurteile vermindert werden, begrüssen wir die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes in Oesterreich als einen entscheidenden Schritt nach vorwärts. Mit der Heranziehung der bis jetzt unterdrückten Volksschichten zum öffentlichen Leben erhoffen wir eine Abschleifung der nationalen Gegensätze, unter denen gerade unsere Glaubensgenossen so schwer zu leiden hatten, und eine bestimmtere Differenzierung der politischen Parteimeinungen. Mit anderen Worten: die Bedeutung der nationalen Cliquen wird abgeschwächt, jene der politischen Parteien erhöht werden. Wer gewohnt ist, seinen politischen Kalkul nur von heute auf morgen aufzustellen, wird dem ersten, aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Volkshause mit einiger Besorgnis entgegen blicken müssen, denn es ist bei dem gegenwärtigen Stande der allgemeinen Volksbildung zweifellos, dass zunächst eine wesentliche Verstär-

kung der reaktionären Gruppen jeglicher Couleur zu erwarten ist. Dem gegenüber steht jedoch die absolute Gewissheit, dass auch die freiheitlichen Parteien gleich im ersten Ansturm einen wesentlichen Machtzuwachs erfahren werden und dass in weiterer Folge das allgemeine Wahlrecht seine erzieherische Wirksamkeit im Sinne einer fortschreitenden Aufklärung der Massen üben werde. Und damit allein kann eine dauernde Besserung der Lage der österreichischen Juden erreicht werden. Es ist unsere Sache nicht, wie dies lange Jahre in eitler Selbstbetörung geschehen ist, uns ungerufen und blindlings für den Besitzstand der einen oder anderen nationalen Partei aufzuopfern, ohne dafür den geringsten Dank zu ernten. Wir verweisen nur auf das Beispiel der deutschen Gemeinbürgschaft, welche um nationaler Linsengerichte willen alle freiheitlichen Bestrebungen verleugnet und uns Juden oft genug zugemutet hat, unsere Stimme deutschvolklichen oder deutschvölkischen Antisemiten zu geben. Wohl aber ist es die Aufgabe der jüdischen Wählerschaft, die Bildung und Erstarkung grosser freiheitlicher Parteien zu fördern, welche nicht aus Liebe zu den Juden, wohl aber aus Liebe zur Freiheit und Gerechtigkeit mit den allgemeinen, staatsbürgerlichen Rechten auch die Rechte der der Juden verteidigen.

Indem wir diese Richtlinie feststellen, wollen wir die Nützlichkeit, ja sogar die Notwendigkeit einer direkten Vertretung der jüdischen Interessen im Reichsrate durch jüdische Abgeordnete nicht verkennen. Wo immer es möglich ist, solche Abgeordnete zu entsenden, soll die Gelegenheit nicht versäumt werden. Aber es wäre ein verhängnisvoller Fehler, wenn diese jüdischen Abgeordneten statt allgemein freiheitliche Grundsätze und statt die Interessen der jüdischen Gesammtheit, die ja mit jenen zusammenfallen, zu vertreten, nur den Standpunkt einzelner Parteien innerhalb des Judentums zum Ausdrucke brächten.

Die Wahlreform des Kabinets Gautsch hat die von zionistischer und jüdisch-nationaler Seite geforderte Judenkurie so wenig bewilligt wie die von den Wiener Freisinnigen aufgestellte Forderung des Proportional-Wahlrechtes. Dennoch dürfte nach der neuen Wahlordnung eine grössere Zahl jüdischer Abgeordneter entsendet werden als bisher. Die Lostrennung der städtischen Wahlbezirke von den ländlichen sichert den galizischen Juden auch weiterhin die bisherigen fünf Mandate, von denen nur zu wünschen wäre, dass sie kraft des freien Volkswillens und nicht kraft der Diktatur des berüchtigten, polnischen Landeswahlkomitees besetzt würden, wie denn überhaupt die Emanzipation der jüdischen Wählerschaft Galiziens von der Hungerpeitsche des Polenklubs nur mit Freude zu begrüssen wäre. Nur darf man nicht in das andere Extrem verfallen und den Ruthenen die nationalen Kastanien aus dem Feuer holen wollen. Es ist ferner möglich, dass auch das zweite, der Stadt Czernowitz eingeräumte

Mandat einem Juden zufiele. Ebenso könnten das dem sogenannten Quai-Viertel der Inneren Stadt Wien und bei entsprechender Anstrengung eines der beiden Mandate des von der antisemitischen Brigittenau losgelösten zweiten Bezirkes mit jüdischen Abgeordneten besetzt werden. Der Platz all dieser jüdischen Mandatsträger wird an der Seite der Volksparteien sein müssen, die für die Durchführung der Staatsgrundgesetze, für den freiheitlichen Ausbau der gesamten Gesetzgebung und für eine ehrliche Verwaltung kämpfen.

Wie weit diese Hoffnungen in Erfüllung gehen können, wird allerdings zum grossen Teile von der redlichen und gesetzmässigen Durchführung der Wahlen abhängen. Die Regierung hat freilich einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher fürderhin den bekannten „galizischen Wahlen“ und den nicht minder bekannten „Wiener Wahlen“ durch eine Reihe von Strafbestimmungen vorbeugen soll. Solange aber nicht ein Wahlgerichtshof die Praktiken galizischer Bezirkshauptleute und der Wiener Machthaber kontrolliert, werden solche Strafbestimmungen immer nur einen zweifelhaften Wert besitzen, abgesehen davon, dass ja die Wahlfälschungen zumeist schon bei der Anlage der Wahlkataster beginnen, über welche der erwähnte Gesetzentwurf keinerlei Normativ enthält.

Gleichzeitig mit der Wahlreform soll auch eine Reform der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses durchgeführt werden. Der diesbezügliche Gesetzentwurf verschärft die Disziplinargewalt des Präsidenten in einem sehr wichtigen Punkte. Der Präsident soll das Recht haben, an den zur Verlesung gelangenden Interpellationen Zensur zu üben. Damit würde die Immunisierung von Artikeln, die der pressgesetzlichen Konfiskation verfallen, verhindert werden können. Mit dieser Bestimmung könnte wohl der antisemitischen Hetzpresse schärfer an den Leib gerückt werden, sie ist aber ein zweischneidiges Schwert, das sich unter Umständen auch gegen die freisinnige Presse kehren könnte.

Im Uebrigen muss abgewartet werden, ob es Herrn v. Gautsch gelingen wird, die starken Widerstände gegen seine Wahlreform zu besiegen.

Die gegenwärtige Lage des Israelitenvolkes im Lichte seiner antiken Geschichte.

Von Leopold Mandl.

II.

Zwischen der Epoche der Wiederbelebung Israels durch den Geist der Propheten und unserer Gegenwart liegt eine ungeheuere, Zeiträume durchmessende Geschichte, von ganz besonderer Eigenart.

Ihr Lauf erinnert lebhaft an die Wege, welche die Hauptwasserader Palästinas von ihrem Quellengebiete zur Mündung nimmt, und an das Schicksal ihrer Elemente.

In den Schluchten des Antilibanon entsprungen, ergiesst sich der Jordan alsbald in den See Merom, durchfliesst seine Gewässer, strebt gegen Süden und erreicht den See Genezareth, den er ebenfalls durchfliesst, dann strömen seine segenspendenden Fluten noch eine Strecke von vierzehn Meilen und münden endlich in ein träges, von Schwefel und Pech übersättigtes Gewässer, in das Meer von Sodom, aus dem sie nicht mehr hinaus können.

Von des Jordans Grab, das die Elemente seines Segens verschlingt, sagt ein jüdischer Geschichtsschreiber:*) „Vergleicht man die Natur und den Anblick dieses toten Meeres mit der Fruchtbarkeit des Sees Tiberias, welcher vermöge des Jordans in so naher Verbindung steht, so möchte man sagen, dass die Wasser Judäas, wie sein Boden, wie auch der moralische Zustand des jüdischen Volkes dazu bestimmt sind, das Alpha und das Omega, die grössten Extreme auf Erden, in sich zu vereinigen."

Wer denkt hier nicht an das von frivoler Menschenverachtung, kalter Grausamkeit, Religions- und Klassenhass, Gewalttätigkeit, Trug, Dummheit, Streitlust, Heuchelei und Verlogenheit überflutete Mittelalter mit seinen in unsere Zeit reichenden, Seelenpest aushauchenden Sümpfen, an die Elemente Sodoms, die sich noch immer in den Niederungen der moralischen Gesunkenheit stauen, und an die elend erbärmlichen Zustände, in die sie die Massen Israels versetzt und erhalten?!

Der Prophet Jecheskiel weissagt, dass die gesunden Gewässer einst einen Ausfluss finden, durch den auch die Gewässer des toten Meeres geheilt werden. (Ezechiel 47, 8.)

Auf welche Weise er sich das vorgestellt hat, wissen wir nicht; was wir wissen, ist nur, dass dies bei den heutigen technischen Mitteln durchführbar ist, und dass er von der Frage ausgegangen, ob denn der Segen des Landes für immer bestimmt ist, von dem Fluche Sodoms verschlungen zu werden.

Ein gewissermassen ähnliches Problem drängt sich den Einsichtsvollen, die der Lage des grössten Teiles unserer Glaubens- und Stammesangehörigen auf den Grund blicken, recht lebhaft auf.

Man fragt sich: Sind die Juden ein für allemal bestimmt, der Laune und Willkür der sittenfaulen Elemente moderner und unmoderner Nationen preisgegeben zu sein? Sollen alle Zeit frivole Streber und eitle Hetzer auf ihrem Rücken zum Aufstiege gelangen und grosse und kleine Volkstyrannen die üblen Launen der Massen nach Belieben von sich ab, auf sie hinüber lenken?

Werden mit den verschiedensten Mitteln der Infamie inszenierte und rege erhaltene Aechtung und in Gesetzesformen gebrachte Böswilligkeiten immerfort jüdische Parias schaffen, die, im Vaterlande als Fremde und in der Fremde als Vaterlandslose hin- und hergeschoben, unter unsäglichen Seelenleiden physisch ver-

*) Dr. Mandelstamm.

krüppeln, intellektuell herabkommen und schliesslich allen moralischen Halt verlieren?

Wird es Individuen, die, nachdem sie hienieden viele Menschen um ihre heiligsten Güter betrogen, die obere Welt um ewiges Heil prellen wollen, immer gegönnt sein, in Schadenfreude gegen den Himmel schielend, auf die Schmach hinzuweisen, die sie und ihresgleichen über Israel heraufbeschworen?

Das klingt zusammen zu einer Frage, der kein von religiösem und Ehrgefühle geleiteter Israelit ausweichen kann.

Die in moralisch rückständigen Gebieten von herzlosen Politikern, mit Teufelstücke betriebene Entwürdigung, Entrechtung, direkte oder indirekte Beraubung und systematische Aushungerung unserer Glaubens- und Stammesgenossen hat in weiten Schichten Grade der Armut, des Elends und mannigfachen Jammers gezeitigt, die zur absoluten Verneinung dieser peinlichen Frage führen müssen. Nein, das kann nicht sein und darf nicht so bleiben, und wir müssen alle unsere Kräfte anspannen und das Möglichste aufbieten, dass das der ganzen Menschheit zur Schande gereichende Verfahren nicht weiter solche Verheerungen anrichte und endlich aufhöre!

Die Einsicht, dass der Glaube an die Allmacht niemanden berechtigt, mit verschränkten Armen auf Wunder zu warten, wo es den Nebenmenschen ans Leben geht, ist auch in der Tat zum Durchbruche gelangt und die Zeit, wo man das Problem der Erlösung, ohne die vom Schöpfer verliehenen Kräfte zu regen, ganz und gar dem lieben Gott anheimgestellt hat, ist für das Gros Israels um.

Weit entfernt, den religiösen Messiasglauben beeinträchtigen zu wollen oder an irgend eine Schilderhebung nach bekannten Mustern zu denken, erachten es alle, denen die heillose Situation der jüdischen Massen zu Herzen geht und ob deren Zukunft mit Bangigkeit erfüllt, als dringende Pflicht, Wege anzubahnen und Mittel zu ersinnen, die zur Beseitigung der sozialen Verkümmerung und anderweitigen Tiefstandes führen sollen.

Um das Heil der israelitischen Gesamtheit zu fördern, sind in neuerer Zeit von Philanthropen grossartige soziale und kulturelle Schöpfungen ins Leben gerufen worden und haben politisch geschulte Männer vorzüglich gegliederte Organisationen geschaffen. Das hat viele, die in dem Wahne eingesponnen waren, dass das jüdische Volk überhaupt nichts für sich selbst tun könne, aus der Lethargie gerüttelt. Wir meinen die Organisationen des Zionismus und müssen anerkennen, dass die Bestrebungen, für das jüdische Volk eine öffentlich-rechtlich gesicherte Heimstätte in Palästina zu schaffen, in Hunderttausenden, die sich bislang um das Schicksal ihres Stammes nicht bekümmert, ein tiefes Gemeingefühl geweckt und dieselben den Fangarmen der Sozialdemokratie und anderen Lockungen entrückt haben.

In dem Hinweise auf Palästina lag die magische Zugkraft, die dem Zionismus die Massen zugeführt, während die Intelligenz sich vornehmlich durch den Umstand, dass endlich für die vielen in tiefstem Elend umherirrenden Brüder und Schwestern eine dauernde unanfechtbare Heimat gefunden werden soll, der Bewegung angeschlossen. Leider hat sich die Hoffnung auf eine Erlangung des Ahnenlandes als Illusion erwiesen und wird, insolange nicht grundstürzende religiöse und politische Umwälzungen im Morgen- und im Abendlande eingetreten, eine solche bleiben.

Eine Rückgabe Palästinas in absehbarer Zeit erwarten, bedeutet genau, mit der Möglichkeit eines der Natur der politischen Weltlage ganz und gar widersprechenden, ausserordentlichen Glückfalles rechnen. Das entzieht indes dem Zionismus nicht die Basis. Israel ist ein Stamm, der eine religiöse Gemeinschaft bildet, deren Angehörige seit Jahrtausenden in Leid und Freud Zions gedenken. Ihm wenden sich die Betenden aus allen Weltgegenden zu, nach der Richtung seiner Lage werden die Verstorbenen in die Erde gebettet, Palästina ist der Boden, auf dem die Patriarchen vor ihrem Gotte gewandelt, unsere Propheten gelehrt, unsere Heroen gewirkt haben ; es ist der Fleck Erde, den unsere Vorfahren nahezu fünfzehnhundert Jahre besessen und bearbeitet, das ist und bleibt, in was für Händen es sich immer befindet, unser Land. Unsere Ansprüche darauf sind unverjährbar und wir können sie nicht aufgeben, wenn wir nicht uns selbst aufgeben wollen; denn es ist der Siegespreis des in seiner ethischen Tiefe ganz und voll erfassten, monotheistischen Gedankens, dem in Menschengeschlechte die grosse Zukunft gehört, jene Zukunft, von der es in der Rede des Propheten heisst;

„Und geschehen wird es in späteren Zeiten, da wird der Berg des Hauses des Ewigen aufgerichtet sein über den Bergen und er überragt die Hügel und es strömen zu ihm Nationen.

Und viele Völker werden ziehen und sprechen: Wohlan, lasset uns hinaufgehen zum Berge des Ewigen und zum Hause des Gottes Jakobs, dass er uns lehre von seinen Wegen und wir wandeln auf seinen Pfaden, wenn von Zion wird ausgehen die Lehre und das Wort des Ewigen von Jerusalem.

Und er wird richten zwischen vielen Völkern und entscheiden über mächtige Nationen, bis in die Ferne, und sie werden umwandeln ihre Schwerter in Sicheln und ihre Lanzen zu Rebenmessern. Nicht wird erheben Volk gegen Volk das Schwert und nicht lernen sie ferner das Kriegführen. (Micha K. 4. 1—3.)“

Es spricht zwar gar nichts dafür, dass die Schaffung eines rechtlich gesicherten Israelitenheims auf dem Boden, bei dessen Verteidigung unsere Vorfahren jeden Stein und jede Scholle mehrfach mit ihrem Blute benetzt haben, früher eintritt als die Zeit, von der der Prophet sagt: „Und es wohnt der Wolf mit dem Lamm und der Tiger neben dem Böcklein usw.“ (Jesaia K. 11), trotzdem

empfiehlt es sich sehr, alle unsere Bestebungen an den Zionsgedanken zu knüpfen; denn nichts stimmt so zur Teilnahme an dem Schicksale unserer Stammesgenossen und zur Hilfeleistung, als die lebhafte Erinnerung an die gemeinsame Vergangenheit und an die hohen Ideale der Zukunft.

Unser Stamm wohnt bereits beiläufig so lange im Abendlande, als er ehedem im Morgenlande gelebt; an sechzig Generationen unserer Vorfahren ruhen in europäischer Erde. Obwohl wir des Mutterlandes nicht vergessen, liebt jeder sein Vaterland und betrachtet die Gegend, in der er das Licht der Welt erblickt hat und erzogen worden, als seine Heimat. Unsere Kultur ist in der Regel diejenige des Volkes, in dessen Mitte wir leben, einander sind die Israeliten vielfach kulturfremd. Unsere Mütter reden in den verschiedensten Sprachen, welche die Muttersprachen ihrer Kinder werden. Schon seit langem würde man die hebräische darunter überall vergeblich suchen. Der gutgeartete Israelit jeder religiösen Richtung ist ein guter Patriot des Staates und Landes, dessen Gesetze seinen Schutz und seine Wohlfahrt fördern, und nimmt an den Leiden und Freuden seiner andersgläubigen Mitmenschen innig teil; wir haben demnach auch einen sehr mannigfachen Patriotismus, in dem alle möglichen, oft entgegengesetzten und widerstreitenden Richtungen vertreten sind. Es fehlt uns demnach sehr viel von dem, was unerlässlich ist, um eine Nation darzustellen; die Einheitlichkeit und vorwiegende Zugehörigkeit des Vaterlandes, die einheitliche und eigentümliche Kultur, die Gleichheit der Muttersprache und das Vorwiegen gleichartiger, an ein einziges Land oder Reich geknüpfter, politischer und ökonomischer Interessen. Zu dem kommt noch, dass, seitdem Rom das jüdische Volk dem Boden seines Ahnenlandes endgiltig entrissen, alle im römischen Geiste erzogenen Mächte bemüht waren, seine Angehörigen ja nirgends bodenständig werden zu lassen; so fehlt das Element, welches überall den Grundstock der Nationen bildet, der Bauernstand fast ganz.

Nationale Momente betreffend, verhält es sich mit den über die ganze Erde zerstreuten Nachkommen des einstigen Hebräervolkes noch ungleich kümmerlicher, als mit den durch die Heeresmacht Babels ausgehobenen und in verschiedene fremde Gebiete versetzten Hebräern.

Wo existiert ein Messer ohne Klinge, dem der Stiel abgeht?! Ebenso wenig besteht heutzutage eine israelitische Nation.

Es genügt indess schon die Stammes- und Religionsgemeinschaft als Grundlage einer Neubildung, die sich zu einer Nation entwickeln kann.

Ein von dem ethischen Geiste, dem Israel seine erste Entstehung und sein Wiederaufleben zu verdanken gehabt, getragenes, beharrliches Streben vermöchte noch immer aus Angehörigen unseres Stammes irgendwo eine solche zu schaffen.

In welchem Weltteile und auf was für einem Boden immer die Lehren und Normen unserer Religion und ihre Bekenner eine öffentlich-rechtlich und sozial gesicherte Heimstätte finden würden, wäre der archimedische Punkt, von welchem aus eine allmälige Hebung Zions bewerkstelligt werden könnte. Die Unerreichbarkeit Palätinas müsste ein auf diese Zwecke abzielendes Streben nicht beeinträchtigen, wenn man nur endlich einsehen wollte, dass Schlagworte wie Nationaljudentum, jüdische Nationalität, auf die Judenheit der Gegenwart angewendet, ohne jede reale Grundlage und leer und hohl sind. Selbst die grossartigsten Veranstaltungen zum Empfange Palästinas aus des Sultans Händen berechtigen nicht dazu und würden, auch wenn keine anderen Hände es festhalten möchten, keinen Nationalismus der überall und in allen Dingen auf fremde Macht gestützten und durch die Kräfte anderer mehr oder minder geschützten Nachkommen der Hebräer begründen. Der Prophet Jecheskiel erzählt: „Und ich weissagte, so wie mir geboten worden, und es ward laut, während ich weissagte, und siehe ein Erdbeben war's und die Gebeine naheten einander, Knochen zu Knochen."

Hört man auf die prophetische Stimme der Geschichte, kann die Erschütterung, welche die Zerstreuten einander seelisch näher bringt, die Einleitung einer Wiederbelebung bedeuten.

Leopold Mandl.

Mitteilungen der „Oesterreichisch-Israelitischen Union".

Für die russischen Juden

sind bei der „Oesterreichisch-Israelitischen Union" folgende Spenden eingelangt: Sammlung der israel. Kultusgemeinde Wischau K 214·18, Sammlung der israel. Kultusgemeinde Kassejowitz durch Jakob Herzig u. zw.: Kultusgemeinde 25, Chewra-Kadischa 25, J. Lederer 2, A. Neumann 2, M. Rosenfeld 2, Leop. Löwy 2, Heinrich Adler 2, J. Herzig 2, Adalb. Gottlieb 2, Leop. Fischer 2, Carl Sabath 2, Dr. Freund 2, zusammen K 70,—, M. Donath, Wsetin (Sammlung durch israel. Schulkinder 7.20), Wolf Rettik, Zmigrod 4.—. Sammlung des Vereines „Meichisch Jeschuah", Wien K 124·40, Summe K 205 60. Hiezu die bereits ausgewiesenen K 4227·41 Gesamtsumme: K 4433·01.

* * *

In dem Ausweise der Dezembernummer ist bei der Sammlung der Gemeinde Neu-Cerekwe richtigzustellen, dass die Kultusgemeinde K 20, Frau Therese Fischl K 1 gespendet haben. Statt Frau Josef Kohn soll es Frau Jeanette Kohn heissen. Die Gesamtsumme wird hiedurch nicht alteriert. Wir bitten um deutliche Aufstellungen, da sonst Fehler nicht zu vermeiden sind.

Korrespondenzen.

Wien. (Gegen die Errichtung einer jüdischen Kurie.) Aus Prossnitz wird berichtet: Am 26. Jänner fand hier im Deutschen Hause eine ausserordentlich stark besuchte Versammlung von Wählern der hiesigen israel. Kultusgemeinde statt, die an fünf Sechstel der Prossnitzer Judenschaft repräsentierte. Zu Versammlungsleitern wurden gewählt die Herren Fabrikant Daniel Steinschneider, Advokat Dr. Ludwig Brüll und Redakteur Hatschek. Nach einem ausgezeichneten Referate des Herrn Dr. H. Schreiber, Vorstandsmitglied der „österr.-ungar. israelitischen Union" in Wien, und den Reden der Herren Dr. Brüll und Leopold Beck sowie den zustimmenden Erklärungen der Vertreter der sozialdemokratischen Partei wurde eine Entschliessung einstimmig angenommen, die sich auf das Entschiedenste gegen die Errichtung einer jüdischen Kurie ausspricht. — Der verstärkte Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde in Kuttenberg beschloss am 28. v. folgende Protestkundgebung: Wir protestieren entschieden gegen die antisemitischen und zionistischen Bestrebungen, die Juden durch die sogenannte „nationale" Autonomie des Judentums und jüdische nationale Kurien zu separieren. Die nationale Autonomie der Juden ist deshalb unmöglich, weil die Juden, da sie keine lebende Sprache gemeinschaftlich haben, kein besonderes Volk, sondern nur eine Religionsgesellschaft bilden. Deshalb besitzen die Juden nicht einmal die Möglichkeit, sich ein besonderes Volksleben, namentlich aber besonderes Schulwesen, Literatur, wissenschaftliche Anstalten usw. zu schaffen. Jeder auf die sogenannte nationale Autonomie der Juden hinarbeitende Versuch — und diesen Versuchen sind auch die jüdischen nationalen Kurien beizuzählen — verfolgt das Ziel, die Juden von dem übrigen Volke, mit dem sie leben, dessen Teil sie bilden und dem sie angehören, zu trennen, für sie ein neuartiges Ghetto zu errichten und ihnen ihre politischen und kulturellen Rechte vorzuenthalten. Gegen solche Bestrebungen, welche nur die antisemitische Reaktion fördern sollen, verwahren wir uns aufs Entschiedenste. — Gleichzeitig wurde beschlossen, diesen Protest dem Abgeordnetenhause und dem Jungtschechenklub vorzulegen und sich an die übrigen böhmischen Kultusgemeinden in Böhmen mit dem Ersuchen zu wenden, durch ähnliche Petitionen die antisemitischen und zionistischen Bestrebungen zu bekämpfen, zumal die Zionisten sich so gebärden, als ob sich die gesamte Judenschaft nach Errichtung jüdisch-nationaler Kurien sehnte.

Krakau. Die hiesige Polizeidirektion hat auf Anordnung der Statthalterei die Auflösung aller zionistischen Vereine mit Ausnahme von zwei Frauenvereinen vorgenommen. Die Lokalitäten wurden versiegelt. Dieser behördliche Akt ist, wie das „Pr. Tgbl." hiezu bemerkt, zweifellos auf Drängen des reichsrätlichen Polenklubs erfolgt, den die von den Zionisten in Galizien sehr rührig betriebene Agitation zur Erzielung der jüdischen Autonomie sehr irritiert, weniger, weil er dadurch etwa acht bisher fest behauptete Mandate verlieren würde, als wegen der Erklärung der Zionisten, dass sie nicht mehr auf Seite der Polen gegen die Ruthenen käpmfen wollen.

Graz. Der Führer der Wiener Christlich-Sozialen, Dr. Lueger, hat bei der Feier in Göstling, die dem Stollendurchschlag für die zweite Wiener Hochquellenwasserleitung galt, bei dem Festmahl nach einem Toast auf den Kaiser eine Lobrede auf den Freiherrn Albert Rothschild gehalten. Namens der Stadt Wien sprach der Bürgermeister „den wärmsten Dank" aus, und zwar „für das chevalereske Benehmen des Herrn Baron, der als Grundbesitzer im Steinbachtal den Stollenbau ermöglicht habe. Dr. Lueger erhöhte diese Dankeshuldigung, indem er hinzufügte: „Nicht überall hat die Gemeinde Wien ein solches Entgegenkommen gefunden." Es gab Zuhörer, die in diesem Satze eine Spitze gegen das Stift Heiligenkreuz sehen wollten, das in dieser Gegend auch begütert ist. . . . Dann wendete sich Lueger an den anwesenden Vertreter Rothschilds, an dessen Güterdirektor Prasch,

und bat ihn mit erhobener Stimme, dem Herrn Baron den Dank der Stadt Wien auszusprechen, „an welchem sich alle anwesenden Vertreter derselben (alle christlichsozialen Gemeindegrössen!) ohne Rücksicht auf die politische Parteistellung beteiligten“.

Berlin. (Das Glaubensbekenntnis und die Richterernennungen.) Der Rechtsanwalt Dr. Eugen Fuchs, der Vorsitzende des Zentralvereines deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, der im Kampfe gegen den Antisemitismus eine hervorragende Rolle gespielt hat, ist zum Mitglied der preussischen Justizprüfungskommission ernannt worden. Was unter dem Justizminister Beseler möglich ist, wäre vor Jahresfrist noch unter Schönstedt unmöglich gewesen.

Berlin. (Ueber die Gründung einer neuen antisemitischen Tageszeitung in Berlin gingen schon früher wiederholt Gerüchte um. Der „Vorw.“ erfährt jetzt, dass der Beginn des Unternehmens für den 1. April in sichere Aussicht genommen sei. An der Gründung seien hauptsächlich Wiener Kapitalisten beteiligt, an deren Spitze der bekannte Führer der Christlich-Sozialen, Ernst Vergani, der Herausgeber des „Deutschen Volksblattes“ in Wien, steht. Das Gründungskapital beträgt vorläufig etwa $^1/_2$ Mill. M. Das neue Blatt soll sich von sämtlichen konservativen und antisemitischen Richtungen unabhängig halten und alle Bestrebungen unterstützen, welche auf eine Bekämpfung des Judentums, der Sozialdemokratie und des Freisinns abzielen. — Wahrscheinlich hält man, da die „Staatsbürgerzeitung“ in den letzten Zügen liegt, den jetzigen Zeitpunkt für die Gründung als besonders geeignet. Ob jedoch die besondere Wiener Spezies des Radau-Antisemitismus, die sogar einem Zimmermann über die Hutschnur geht, in Berlin Boden fassen wird, das ist doch sehr die Frage. Aber wenn die Gesellschaft und Lueger gern in Berlin ihr Geld los werden will, so ist dagegen wenig einzuwenden.

Breslau. (Antisemitisches Vereinslied.) Wegen des antisemitischen Festliedes, das kürzlich im hiesigen „Verein christlicher Referendare“ gesungen wurde, erkannte das Disziplinargericht gegen den Verfasser des Liedes, Landesgerichtsrat Hoffmann, auf einen Verweis; im Aufsichtswege sind auch die Mitglieder des Vereinsvorstandes durch den Oberlandesgerichts-Präsidenten mit einem Verweis gerügt worden.

Brüssel. (Die alljüdische Konferenz in Brüssel.) Die Konferenz zur Regelung der Auswanderung der Juden, zu der sich gegen hundert Delegierte aus Russland, Deutschland, England, Amerika, Neu-Seeland und dem Orient eingefunden haben, fasste in einer unter dem Vorsitz des Bankiers Wolffsohn (Köln) abgehaltenen Sitzung den Beschluss, eine allgemeine internationale Organisation für die Regelung der Auswanderung zu schaffen. Es wurde ein vorbereitendes Komitee gewählt, an dessen Spitze Mr. Greenberg (London) trat, der mit der englischen Regierung die Verhandlungen wegen des Uganda-Projektes geführt hat. Namens des Hilfsvereines deutscher Juden gehört Dr. Paul Nathan der Kommission an. Angesichts der neuen Einwanderungsgesetze in England und Amerika wurde eine Resolution angenommen, die Auswanderung teilweise nach dem Orient abzulenken, wobei hauptsächlich Egypten und die Gegend der deutschen Bagdadbahn in Betracht kommen.

Kundmachung.

Die fünfzigste **ordentliche General-Versammlung** der Aktionäre der k. k. priv. Oesterreichischen Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe findet

Donnerstag den 5. April d. J., abends 5½ Uhr

im grossen Festsaale des Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenvereines (I., Eschenbachgasse 9) statt.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1. Jahresbericht des Verwaltungsrates.
2. Bericht des Revisionsausschusses über den Rechnungsabschluss des Jahres 1905 und Beschlussfassung über denselben.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerträgnisses des Jahres 1905.
4. Antrag auf Erhöhung des Grundkapitales der Gesellschaft von 100 Millionen auf 120 Millionen Kronen durch Ausgabe von 62.500 auf den Nominalbetrag von 320 Kronen lautenden Aktien, auf die Aenderung der damit zusammenhängenden Paragraphe der Statuten und Beschlussfassung über die näheren Bestimmungen der Hinausgabe der Aktien.
5. Beschlussfassung über die Wahlen in den Verwaltungsrat nach §§ 23 und 24 der Statuten.
6. Wahl des Revisionsausschusses für das Jahr 1906

Die stimmberechtigten Herren Aktionäre, welche an der General-Versammlung teilzunehmen wünschen, werden hiemit eingeladen, ihre Aktien samt Coupons, oder die deren Stelle vertretenden Depotscheine bei der Anstalt **spätestens am 8. März d. J.** als dem statutenmässigen Endtermine zu deponieren.

